

STATUTEN DES VEREINES
„STIFTUNGS- UND FÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
DER PARIS-LODRON-UNIVERSITÄT SALZBURG“



Statuten des Vereines

**„Stiftungs- und Förderungsgesellschaft
der Paris-Lodron-Universität Salzburg“**

(i.d.F. der Beschlüsse der Generalversammlungen vom
28. 04. 1981, 25. 04. 1984 und 18. 05. 1990)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris-Lodron-Universität Salzburg“. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen (mit Vereinscharakter) außerhalb des Bundeslandes Salzburg ist nicht vorgesehen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die eigenverantwortliche Durchführung von Forschungsaufgaben sowie deren Publikation und Dokumentation, sofern sie sich für die Wissenschaft oder für die österreichische Wirtschaft als bedeutungsvoll erweisen, zum Zweck.

Insbesondere ist Zweck des Vereines die Förderung der wissenschaftlichen Forschung an allen Instituten der Paris-Lodron-Universität in Salzburg.

Schließlich zählen die unterstützende Finanzierung der Anschaffung von Anlagen (Apparate, Instrumente etc.), die der wissenschaftlichen Forschung dienen, sowie die Subventionierung wissenschaftlicher Publikationen und von Reisen, die im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben **stehen, zu** den Aufgaben des Vereines.

Zur Erreichung dieser Ziele sammelt der Verein finanzielle Mittel an und verwaltet diese nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn orientiert.

§ 3

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Subventionen,
- c) Zuwendungen und Legate.

§ 4

Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereines können sowohl natürliche wie auch juristische Personen des In- und Auslandes werden, die sich verpflichten, neben Leistung der Mitgliedsbeiträge die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung solche physische Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben.

§ 5

Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder erhalten zusammen mit der Einladung zur jährlichen Generalversammlung die für das nächste Vereinsjahr gültige Mitgliedskarte, auf welcher der Empfang des Mitgliedsbeitrages für das abgelaufene Vereinsjahr bestätigt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen und das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung.

Die juristischen Personen haben das Recht, einen Vertreter für die Generalversammlung zu nominieren, der die gleichen Rechte besitzt wie die physischen Personen, unbeschadet der Höhe der Spenden oder Zuwendungen an den Verein.

Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und Mitgliedsbeiträge zumindest in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt hat den Verzicht auf die bereits geleisteten Beiträge und Zuwendungen zur Folge.

Der Ausschluß eines ordentlichen Vereinsmitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich gröbliche Verletzungen seiner Vereinspflichten zuschulden kommen läßt, insbesondere, wenn es trotz eingeschriebener Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Jahre im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 8

Vereinsorgane

Als Vereinsorgane fungieren:

1. Die Generalversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand,
4. das Präsidium,
5. der Vorsitzende,
6. der Kontrollausschuß,
7. das Schiedsgericht.

§ 9

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden wenigstens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Kuratorium, der Vorstand, das Präsidium sowie der Kontrollausschuß haben das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen, die binnen vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden muß.

Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied spätestens 14 Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereines, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein

Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zunächst nicht beschlußfähig, so ist die Beschlußfähigkeit nach fünfzehn Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Zur Beschlußfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Lediglich für Beschlüsse auf Abänderung der Statuten und auf freiwillige Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Punkte enthält. Dieses Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen allen Vereinsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes;
2. Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses;
3. Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums;
4. Abänderung der Statuten;
5. Vornahme der Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses;
6. Vornahme der Wahl von Ehrenmitgliedern sowie Beschlußfassung über außerordentliche Ehrungen;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
8. Behandlung aller weiteren Tagesordnungspunkte, die gemäß § 9, Abs. 3 beantragt wurden;
9. Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen in diesem Falle.

§ 11

Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus einem vom Akademischen Senat der Paris-Lodron-Universität entsandten Vertreter und je einem Vertreter der Salzburger Landesregierung und der Stadt Salzburg. Weiters können vom Vorstand in das Kuratorium Persönlichkeiten gewählt werden, die durch ihre gesellschaftliche Stellung in der Lage sind, die Vereinsziele in außerordentlicher Weise zu fördern. Das Kuratorium hat beratend tätig zu sein, und zwar mit der Zielsetzung, die Aufgaben des Vereines in der Öffentlichkeit zu fördern. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilnehmen, wie umgekehrt der Vorsitzende des Vereines an den Sitzungen des Kuratoriumsteilnehmen kann.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand ist vor allem zur Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen beiden Stellvertretern und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion aller Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann kooptiert werden; eine solche Kooptation muß erfolgen, wenn außer dem Präsidium weniger als vier Mitglieder dem Vorstand angehören sollten.

Der Vorstand wird mindestens einmal im Studienjahr vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen; der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung auch einberufen, wenn dies wenigstens drei Vor-

standsmitglieder, der Vorsitzende des Kuratoriums oder der Obmann des Kontrollausschusses verlangen.

An den Vorstandssitzungen können auch der Vorsitzende des Kuratoriums und der Obmann des Kontrollausschusses teilnehmen.

Der Vorsitzende (oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter) legt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (oder bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter) wenigstens noch vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Vorstand hat den Jahresvoranschlag und die laufenden Ausgaben zu beschließen. Insbesondere steht es dem Vorstand zu, die für die wissenschaftliche Forschung im Sinne des § 2 zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen und über deren statutengemäße Verwendung zu wachen.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes sowie über die von ihm an die Generalversammlung zu richtenden Anträgen betreffend den Geschäfts- und Finanzbericht, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Abänderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Vereines und dessen beiden Stellvertretern.

Der Vorsitzende hat das Präsidium bei Bedarf und auf Verlangen eines seiner Stellvertreter zu einer Sitzung einzuberufen.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist zur Erledigung aller Angelegenheiten berufen, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere hat es alle vom Vorstand zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; stimmen diese in einer Angelegenheit nicht überein, so ist diese einer Sitzung des gesamten Präsidiums oder bei längerer Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes dem Vorstand zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Das Präsidium bestimmt den Kreis der laufenden Geschäfte, die durch den Vorsitzenden allein erledigt werden können. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Die Vertretung ist in allen Belangen möglich.

§ 14

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende des Vereines vertritt diesen und seine Interessen nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen jedoch der Gegenzeichnung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Generalversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, sofern es sich nicht um Beratungen handelt, die seine Person betreffen, ohne Stimmrecht auch an den Sitzungen des Kuratoriums, des Kontrollausschusses und des Schiedsgerichtes teilzunehmen.

§ 15

Der Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und bei den Generalversammlungen sowie für das Vereinsarchiv verantwortlich. Er kann sich hierbei bei voller Auf-

rechterhaltung dieser Verantwortung von Hilfskräften unterstützen lassen. Sitzungsprotokolle sind von ihm zu zeichnen.

§ 16

Kontrollausschuß

Die Generalversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern drei Mitglieder des Kontrollausschusses auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen zugleich mit diesem Amt keine anderen Funktionen im Verein ausüben. Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dieser hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er beruft den Kontrollausschuß zu seinen Sitzungen ein und verteilt unter den Mitgliedern des Kontrollausschusses die ihm obliegenden Prüfungsaufgaben. Der Kontrollausschuß hat alljährlich bis Ende Oktober die finanzielle Gebarung des Vereines im abgelaufenen Geschäftsjahr zu überprüfen und sodann einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Über Verlangen des Kontrollausschusses oder seines Obmannes sind Vorstandssitzungen einzuberufen. Falls der Vorsitzende des Vereines oder dessen Stellvertreter einem solchen Verlangen nicht binnen 14 Tagen nachgekommen ist, ist der Obmann des Kontrollausschusses berechtigt, selbst die Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Kontrollausschuß ist berechtigt, bei der Generalversammlung die vorzeitige Abberufung des Vorstandes und dessen Neuwahl zu beantragen.

§ 17

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus je zwei von den Parteien vorgeschlagenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Diese vier Mitglieder wählen ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht beschließt mit Stimmenmehrheit, seine Entscheidung ist endgültig. Wenn ein Vorstandsmitglied in dem Streitfall Partei ist, darf kein anderes Vorstandsmitglied im Schiedsgericht sein.

§ 18

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines „Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris-Lodron-Universität Salzburg“ kann nur von einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen, falls nicht schon eine vom Verein errichtete Stiftung besteht, an die Paris-Lodron-Universität in Salzburg.

Das Vereinsvermögen darf nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Digitized by Google